



Aktionäre

Rechtsstellung des Aktionärs



- Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Grundsätze, die die Rechtsstellung des Aktionärs in der Gesellschaft bestimmen:
 - Gleichbehandlungsgrundsatz (siehe Folien 3 ff.)
 - Sachlichkeitsgebot (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 OR)
 - Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB)
 - Gebot der schonenden Rechtsausübung (siehe BGE 143 III 120 E. 4.3, S. 125)
- Aktionärsrechte
- keine Aktionärspflichten ausser die Liberierungspflicht (Art. 680 Abs. 1 OR)
- leichte Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (siehe Folien 6 ff.)

Gleichbehandlung der Aktionäre (I/III)



- Gleichbehandlung durch die Generalversammlung (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) und durch den Verwaltungsrat (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Gleichbehandlung als Minderheitenschutz
- Gleichbehandlung nach Massgabe des Anteils am Aktienkapital
 - bei den vermögensmässigen Rechten der Aktionäre, z.B. beim Recht auf Dividende (Art. 661 OR), mit Ausnahmen (insbesondere Vorzugsaktien [Art. 654/656 OR])
 - beim Stimmrecht (siehe Art. 692 Abs. 1 OR), mit Ausnahmen (siehe Art. 692 Abs. 2 Satz 2 und Art. 693 OR)

Gleichbehandlung der Aktionäre (II/III)



- Gleichbehandlung der einzelnen Aktionäre, nach Köpfen (Individualrechte)
 - bei den meisten Schutzrechten, z.B. beim Anfechtungsrecht (Art. 706 Abs. 1 OR) und beim Recht zur Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 753 ff. OR)
 - bei gewissen Mitwirkungsrechten, z.B. beim Antragsrecht (Art. 699b Abs. 5 OR)

- gerechtfertigte Ungleichbehandlungen
 - keine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) bzw. Gebot der Gleichbehandlung "unter gleichen Voraussetzungen" (Art. 717 Abs. 2 OR)

Gleichbehandlung der Aktionäre (III/III)



➤ Anwendungsfälle (Beispiele)

- Beschränkung des Bezugsrechts oder Festsetzung des Ausgabebetrages (Art. 652b Abs. 4 OR)
- Verkauf eigener Aktien an einen Aktionär (siehe BGE 88 II 98 ff.)
- Erwerb eigener Aktien von einem Aktionär (siehe Roche Holding AG, ausserordentliche Generalversammlung vom 26.11.2021)
- Eintragung im Aktienbuch (siehe die Empfehlung III der Übernahmekommission in Sachen Implenia AG vom 20.12.2007)
- Ausnahme von einer Stimmrechtsbeschränkung für einen Grossaktionär ("Panalpina")
- Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert im Fall von vinkulierten Namenaktien (siehe Art. 685b OR; BGer 4C.242/2001 vom 5.3.2003)
- informationelle Gleichbehandlung (siehe «Swiss Code», Ziff. 8)
- Loyalitätsaktien (siehe insbesondere Art. 661a E-OR NR 2018/2019; Postulat 18.4092)

Das Stimmrecht des Aktionärs



- Grundsatz: Bemessung der Stimmkraft nach der Kapitalbeteiligung (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Stimmrechtsaktien: Bemessung der Stimmkraft nach der Anzahl Aktien (Art. 693 OR)
 - Aktien mit unterschiedlichem Nennwert, wobei gemäss Statuten jede Aktie eine Stimme vermittelt
- Stimmrechtsbeschränkung (Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR)
 - statutarische Bestimmung, wonach kein Aktionär für mehr als z.B. 5% des Aktienkapitals Stimmrechte ausüben kann
- Exkurs: statutarische Vinkulierung von Namenaktien mittels einer prozentmässigen Begrenzung (siehe Art. 685d Abs. 1 OR)
- Exkurs: "Stimmrechtsbeschränkung" zur Verhinderung der Umgehung einer statutarischen Vinkulierung durch Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe KGer Zug vom 27.10.2016)



- freie Übertragbarkeit als Folge und Ausdruck der Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Handelbarkeit von Anteilen an Unternehmen: Beitrag zur optimalen Allokation von Ressourcen für Investitionen, Basis für einen funktionsfähigen Kapitalmarkt, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen
- Beschränkungen der Übertragbarkeit: Vinkulierung
 - bei Namenaktien, nicht bei Inhaberaktien
 - gesetzliche (Art. 685 OR) und statutarische Beschränkungen (Art. 685a ff. OR)
- gesetzliche Beschränkung der Übertragbarkeit: nicht voll liberierte Namenaktien (Art. 685 OR; siehe bezüglich Inhaberaktien Art. 683 OR)

Statutarische Vinkulierung (I/II)



- Ziel: Kontrolle über die Zusammensetzung des Aktionariats
- Erfordernis einer statutarischen Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR)
- Beschränkung der Übertragbarkeit dadurch, dass die Gesellschaft (in der Regel der Verwaltungsrat [siehe Art. 716 Abs. 1 OR]) der Übertragung zustimmen (Art. 685a OR) bzw. den Erwerber anerkennen muss, im Zusammenhang mit dessen Eintragung ins Aktienbuch (siehe Art. 686 und Art. 689a Abs. 1 OR)
- unterschiedliche Ordnung für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Namenaktien (Art. 685b ff., 685d ff. OR)

Statutarische Vinkulierung (II/II)



- Interessenlage bei börsenkotierten Namenaktien
 - allgemeines Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt (Handelbarkeit der Aktien, einfach handhabbare Kriterien für Anerkennung und Ablehnung)
 - Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien an der Börse zu verkaufen (transparenter, liquider Markt)
 - typischerweise geringeres Interesse der Gesellschaft an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

- Interessenlage bei nicht börsenkotierten Namenaktien
 - in der Regel keine Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien auf einem (transparenten, liquiden) Markt zu verkaufen
 - typischerweise gewichtigeres Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats